

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Architektur Master of Science (M.Sc.)		Ausgabe
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	25/2025
<input type="checkbox"/> Der Kanzler			Datum 25. Juni 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 09. April 2025 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 25. Juni 2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 – Studienbeginn
- § 4 – Studiendauer und -umfang
- § 5 – Ziele des Studiums
- § 6 – Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 – Auslandsteilstudium
- § 8 – Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 – Studienberatung
- § 10 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige
- § 11 – Abschluss des Studiums
- § 12 – Gleichstellungsklausel
- § 13 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Studienordnung

Anlage 2: Regelstudienplan mit Studienbeginn im Wintersemester

Anlage 3: Regelstudienplan mit Studienbeginn im Sommersemester

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluß im Fach Architektur oder ein anderer erster Hochschulabschluß bzw. ein Abschluß einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluß einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in vergleichbaren Studiengängen mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten sowie die bestandene Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen (trotz bestandener Eingangsprüfung nach Anlage 1 dieser Ordnung) kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit Auflagen verbinden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt.
- (3) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium beginnt im Winter- und im Sommersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 – Studiendauer und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Master-Moduls 4 Semester. Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei sind pro Semester 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst ca. 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (2) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 – Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Studiums sind die Aneignung eines umfassenden, detaillierten und vertieften Wissens auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach und von umfassendem Wissen im beruflichen Tätigkeitsfeld. Das vorhandene Wissen wird erweitert und fachübergreifend vertieft.
- (2) Erworben werden vertiefende fachliche und konzeptionelle Kompetenzen zur Lösung strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach bzw. in Vorbereitung einer berufspraktischen Tätigkeit. Die Absolvent*innen können Alternativen unter Berücksichtigung fachlich relevanter Bestimmungen entwickeln, abwägen und bewerten.
- (3) Neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele können unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definiert und als geeignetes Mittel eingesetzt sowie das hierfür erforderliche Wissen eigenständig erschlossen werden.
- (4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluß mit dem Hochschulgrad Master of Science.

§ 6 – Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in den Projektmodulen verankert. Ergänzt werden die Projektmodule durch Pflichtmodule sowie Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß dem Regelstudienplan (Anlage 2).
- (2) Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung eines*einer Architekt*in ist die Arbeit in den Projektmodulen, die sich in architektonische oder städtebauliche Entwurfsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Planungsprojekte spezifizieren.

§ 7 – Auslandsteilstudium

- (1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird durch die Fakultät ausdrücklich unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein internationales Praktikum.
- (2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement zu erstellen. In einer persönlichen Absprache mit dem*der Studierenden legt der*die International Counsellor Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach ihrer Rückkehr haben die Studierenden zeitnah erneut das Learning Agreement zusammen mit dem Transcript of Records (detaillierte Darstellung der akademischen Leistungen durch Auflistung der besuchten Lehrveranstaltungen oder Module, der erzielten Noten sowie der entsprechenden LP) vorzulegen; anschließend erfolgt die Anerkennung gemäß § 18 der Prüfungsordnung.
- (3) Das Auslandsteilstudium ist in der Regel im 2. oder 3. Fachsemester möglich.

§ 8 – Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 5 der Prüfungsordnung in unterschiedlichen Formen erbracht werden.

§ 9 – Studienberatung

- (1) Für die Beratung zum Studium steht die Allgemeine Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrer*innen sowie akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.
- (4) Im Laufe des ersten Semesters findet eine Informationsveranstaltung statt.

§ 10 - Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein*eine Studierende glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine*ihrre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung des*der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die Allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind spätestens vier Wochen vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des

- Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.
- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 11 – Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Master-Modul zusammensetzt. Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 12 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die MdU 08/2025 außer Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WiSe 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 09. April 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner

Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber*innen den für den Studiengang Architektur mit dem Abschluß Master of Science (M.Sc.) besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiterführenden Studiums genügen.
- (2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 4 ThürHG der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 69 Abs. 2 ThürHG durch eine Kombination der in den Absätzen benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis eines ausgeprägten technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Verständnisses, der Fähigkeit zu komplexem Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.
- (3) Die Bewerber*innen erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 51 der maximal 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
- (4) Grad der Qualifikation des ersten akademischen Abschlusses im Fach Architektur nach § 2 Abs.1 zu insgesamt 20 % = maximal 20 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0: 20 Pkt.	1,5: 15 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.	3,0: 0 Pkt.
1,1: 19 Pkt.	1,6: 14 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.	
1,2: 18 Pkt.	1,7: 13 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.	
1,3: 17 Pkt.	1,8: 12 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	2,8: 2 Pkt.	
1,4: 16 Pkt.	1,9: 11 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,9: 1 Pkt.	

- (5) Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o. g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A: 20 Pkt.	B: 16 Pkt.	C: 6 Pkt.
D: 3 Pkt.	E: 1 Pkt.	FX/F: 0 Pkt.

- (6) Falls zum Bewerbungszeitpunkt durch den*die Bewerber*in kein vorhergehender Studienabschluß nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen werden kann, muss ein durch das ausstellende Prüfungsamt bestätigter Leistungsnachweis über mind. 150 LP vorgelegt werden. Die Bewertung des Grades der Qualifikation erfolgt anhand der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote.
- (7) Eingangsprüfung zu insgesamt 65 % = maximal 65 Punkte, die sich aus nachfolgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischem Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Nachweis zu besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis zu 55 % = maximal 55 Punkte,

Teil C: berufspraktische Erfahrung zu 5 % = maximal 5 Punkte

Die Bewertung erfolgt aus nachfolgender Staffelung:

architekturerelevantes Praktikum oder Berufstätigkeit

von mehr als 6 Monaten: 5 Punkte,

von bis zu 6 Monaten: 3 Punkte,

von bis zu 3 Monaten: 2 Punkte.

von mind. 2 Monaten 1 Punkt

- (8) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte.
- (9) Voraussetzung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung ist eine fristgemäße und vollständige Bewerbung
- (10) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:
 Bewerbungsschreiben (Teil A),
 Nachweis zu besonderen Entwurfsfähigkeiten anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B),
 - Berücksichtigung praktischer Erfahrung (Teil C),
 - ggf. Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission),
 - Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Form der Bewerbung

- (1) Die Zulassung zur Eingangsprüfung setzt eine vollständige Bewerbung über das Online-Bewerbungsportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus.
- (2) Als Bewerbung sind einzureichen:
 - ein Online-Bewerbungsformular,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung,
 - ein Nachweis des ersten Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das Diploma Supplement,
 - ein Bewerbungsschreiben, das die Studienmotivation und den Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend erläutert,
 - Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus der die besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis hervorgehen, maximal 15 Blätter DIN A4,
 - eine schriftliche Erklärung über die eigene Autorenschaft der eingereichten Dokumentation,
 - eine Dokumentation bisheriger berufsrelevanter Tätigkeiten inklusive Nachweise,
 - für internationale Studierende der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

3. Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und Durchführung der Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur und Urbanistik für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Eingangsprüfung wird nach fristgemäßem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat August (für das darauffolgende Wintersemester) und im Februar (für das darauffolgende Sommersemester) durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die gesonderte Einladung des*der Bewerber*in hierfür schriftlich.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch die Bewerber*innen zu vertretenden Gründe sowie für Bewerber*innen, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar und möglich ist, setzt die Fakultät Architektur und Urbanistik eine schriftliche Form zur Durchführung fest. Hiervon abweichende Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerber*innen rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation zum Studium endet am 30. September des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester bzw. 31. März des folgenden Jahres für einen Studienbeginn zum Sommersemester.

4. Kommissionen

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) wird von der Fakultät Architektur und Urbanistik vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat Architektur und Urbanistik eingesetzt.

- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einer Vertretung der Hochschullehrer*innen und mindestens zwei Beisitzenden, die den akademischen Mittelbau oder die Berufsverbände vertreten. Die Studierendenschaft kann maximal zwei Vertretungen mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung vor. Der*Die Dekan*in erlässt einen schriftlichen Bescheid an die Bewerber*innen.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der Eingangsprüfung zum Nachweis der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B).
- (2) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch zwischen einem oder mehreren Bewerbenden und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber*innen und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber*in vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber*innen gewichtet.
- (3) Berufspraktische Erfahrungen gemäß Punkt 1. Abs. 7 finden Berücksichtigung, sofern sie im Berufsfeld der Architektur erbracht wurden. Praktische Erfahrungen, die im Rahmen des ersten Hochschulstudiums erworben wurden, werden nicht berücksichtigt.

6. Feststellung der Eignung

- (1) Für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) sind diejenigen Bewerber*innen geeignet, die in der Eingangsprüfung gemäß 1. Abs. 3 mindestens 51 Punkte erreicht haben.
- (2) Bewerber*innen, die in den Punkten 1. Abs. 4 und 7 in den Teilen A, B und C 36 bis 50 Punkte erzielt haben, werden zu einem Eingangsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation eingeladen.
- (3) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird der*die Bewerber*in entsprechend Punkt 3. Abs. 5 nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt.
- (4) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr, in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat. In Fällen, in denen dem*der Kandidat*in ein Antritt des Studiums aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, kann der Antritt des Studiums auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

7. Niederschrift

Der Verlauf der Eingangsprüfung wird protokolliert. Das Protokoll muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die Eingangsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewerber*innen zu einem Termin ohne Angabe von Gründen nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Eingangsprüfung ohne Angabe von Gründen von dem Verfahren zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der*die Bewerber*in das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann maximal zweimal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden.

10. Nachteilsausgleich

Anträge auf einen Nachteilsausgleich für die Eingangsprüfung sind spätestens 3 Wochen vor dem Bewerbungsschluss an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Bewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

11. Widerspruchsrecht

- (1) Der*Die Bewerber*in kann verlangen, dass alle Entscheidungen der Eingangsprüfung überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der*die Dekan*in endgültig.

Anlage 2: Regelstudienplan mit Studienbeginn im Wintersemester

Einzelne Lehrveranstaltungen umfassen jeweils 3 oder 6 P. Insgesamt sind mindestens 18 P zu erbringen. Es sind 4 von 5 Themenbereichen mit jeweils mindestens 3 P abzudecken.

Lehrveranstaltungen im Wahlmodul können frei über Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

Anlage 3: Regelstudienplan mit Studienbeginn im Sommersemester